Soziale Berufsorientierung
Vorarlberg Gemn. GesmbH
Wichnergasse 22
6800 Feldkirch

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien
Per Email an
bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem das Zivildienstgesetz 1986, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Freiwilligengesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 2013)

GZ:BMI-LR1345/0001-III/1/2013 Feldkirch, am 23. Mai 2013

Einleitung

Als Träger des Freiwilligen Sozialjahres (gem. §8 FreiwG) nehmen wir Stellung zur vorliegenden Zivildienstnovelle 2013. Die Soziale Berufsorientierung Vorarlberg ist seit 1997 als Anbieterin eines sozialen Freiwilligenjahres tätig und hat aktuell 103 TeilnehmerInnen bei mehr als 50 Einsatzstellen in Betreuung. Auf Basis der praktischen Erfahrung und als unmittelbar von den gesetzlichen Änderungen betroffene Organisation nehmen wir wie folgt Stellung:

Grundsätzlich begrüßen wir Maßnahmen, die eine echte Attraktivierung des Zivildienstes ermöglichen sowie den organisatorischen Ablauf vereinfachen. Wir unterstützen diese Absicht ausdrücklich. Folgende Anmerkungen seien an dieser Stelle schriftlich eingebracht, die aus unserer Sicht noch einer Berücksichtigung bedürfen:

Zivildienstgesetz

Ad § 38 a Ausbildungsbeitrag

Das persönliche Lern- und Entwicklungspotential für den Zivildienstleistenden durch einen Förderbeitrag bei Ausbildungen zu verbessern trägt wesentlich dazu bei, die Zeit des

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zivildienstes zu einem wertvollen Zeitabschnitt im Leben werden zu lassen. Hier anzusetzen erscheint sehr sinnvoll, wir sehen in der Praxis des Freiwilligen Sozialjahres, was eine gute Begleitung (160 Stunden auf 10 Monate) für Vorteile auf Seiten der TeilnehmerInnen aber auch für die Einsatzstellen und die dort betreuten KlientInnen schafft. Der Erfolg der Novelle hängt aus unserer Sicht zentral davon ab, ob in diesem Bereich ein qualitativer Schub gelingt.

Im Rahmen der 9 Monate Zivildienst sind die meisten der gängigen Ausbildungen zeitlich nicht unterzubringen und von daher müssten Modul-Lösungen angedacht werden. Um die dazu im Gesetzesentwurf vorgesehene Verordnung, welche die förderfähigen Ausbildungen festlegt, vorzubereiten, wäre es dringend anzuraten Expertengruppen aus dem Bereich Erwachsenenbildung, der Träger, Zivildienstvertreter, Träger von Sozialberufs-Schulen etc. des AMS vorab mit einzubinden (round-table). Ziel müsste es sein, Module zu definieren, die dann z.B. Basis sind, um im Pflegebereich Ferialjobs ausüben zu können oder eine Ausbildung für die ausgeschriebenen Stellen einer „persönlichen Assistenz“ zu ermöglichen (mehr Auswahl von geschulten Personen für die Menschen mit Behinderung). Zeitnah nutzbare Ausbildungen würden wohl auch die Bereitschaft bei den Zivildiener erhöhen, neben den Dienstzeiten auch Freizeit in eine solche Ausbildung mit einzubringen. Es wäre aus unserer Sicht sehr bedauerlich, wenn durch eine sehr rigide Regelung die Anwendung nur marginal zu tragen kommt und damit auch keinen breiten Nutzen stiftet.

Freiwilligengesetz

Ad § 9 Abs. 1

Wir begrüßen die Aufnahme des Rettungswesens in den Katalog der möglicher Einsatzfelder für ein Freiwilliges Sozialjahr. Zugleich möchten wir anregen auch den Bereich Katastrophenhilfe mit aufzunehmen und damit auch Tätigkeiten im Bereich Schutz und Leben insbesondere für Frauen besser zugänglich zu machen u.a. auch in Richtung Einsatz bei den Feuerwehren, die ja ohnehin weitgehend als Freiwilligenorganisationen aufgestellt sind.

Ad § 12c

Die Möglichkeit sich das Freiwillige Sozialjahr als Zivildienst anrechnen zu lassen wird begrüßt. Die Erfordernis um 3 Monate länger Dienst zu tun als beim Zivildienst und zudem in vielen Fällen auch finanziell schlechter gestellt zu sein, wird dazu führen, dass diese Option nicht genutzt wird. Ausgewogen und damit eine faire Option erscheint es uns, wenn 10 Monate für die Anrechnung genügen und schlagen diese daher vor. Einer der Vorteile wäre, dass mehr junge Männer im Freiwilligen Sozialjahr (mit 160 Stunden Kursbegleitung) dann bereits in eine Berufsorientierung in Richtung soziale Berufe erfahren würden.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Ad allgemein

Im Sinne der Gleichstellung von jungen Menschen, die ein Freiwilliges Jahr absolvieren und Zivildiener sollten die Monate nach dem Schulabschluss bis zum Start des Einsatzes im September/Oktober (in der Regel 3 Monate) die Familienbeihilfe weiter beziehen können. Für Zivildienstleistende gilt diese Regel, für jene eine TeilnehmerInnen des Freiwilligen Jahres nicht. Nachdem beim Freiwilligen Jahr ohnehin die Erziehungsberichten bzw. Eltern finanziell mehr zu Eigenleistungen gefordert sind, wäre dies ein wichtiges Signal der Anerkennung der Leistungen durch die Gesellschaft (Anrechenbar, wenn zumindest 6 Monate Freiwilligen Jahr erfolgreich abgeleistet wurden).

Dr. Claudio Tedeschi
GF Soziale Berufsorientierung Vorarlberg

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.